

ANHANG III

EINWÄNDE IN BEZUG AUF EIN GRUPPEN-KOORDINATIONSVERFAHREN

(Artikel 64 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren – ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19)

Als Verwalter, der für ein Mitglied einer Unternehmensgruppe bestellt wurde, das nach Artikel 63 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren über einen Antrag auf Eröffnung eines „Gruppen-Koordinationsverfahrens“ unterrichtet wurde, erhebt der Unterzeichnete hiermit

Einwände gegen

- a) die Einbeziehung des Insolvenzverfahrens, für das er bestellt wurde, in das Gruppen-Koordinationsverfahren**

oder

- b) die als Koordinator vorgeschlagene Person.**

ANHANG III

1. INFORMATIONEN ÜBER DAS INSOLVENZVERFAHREN DES MITGLIEDS DER UNTERNEHMENSGRUPPE, FÜR DAS ICH BESTELLT WURDE:*

1.1. Art des Insolvenzverfahrens, das über das Vermögen des Schuldners eröffnet wurde:

1.2. Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (im Sinne der Verordnung (EU) 2015/848):

1.3. Gericht, das das Insolvenzverfahren eröffnet hat:

1.3.1. Name:

1.3.2. Anschrift:

1.3.2.1. Straße und Hausnummer/Postfach:

1.3.2.2. Postleitzahl und Ort:

1.3.2.3. Land:

1.4. Aktenzeichen der Sache (auszufüllen, falls es ein Aktenzeichen gibt):

1.5. Meine Kontaktdaten:

1.5.1. Name:

1.5.2. Anschrift:

1.5.2.1. Straße und Hausnummer/Postfach:

1.5.2.2. Postleitzahl und Ort:

1.5.2.3. Land:

1.5.3. E-Mail:

ANHANG III

1.6. Schuldner:

1.6.1. Name:

1.6.2. Registrierungsnummer (auszufüllen, falls es eine solche Nummer gibt):

1.6.3. Anschrift:

1.6.3.1. Straße und Hausnummer/Postfach:

1.6.3.2. Postleitzahl und Ort:

1.6.3.3. Land:

2. INFORMATIONEN ÜBER DAS BEANTRAGTE „GRUPPEN-KOORDINATIONSVERFAHREN“:

2.1. Gericht, das mit dem Antrag auf Eröffnung eines Gruppen-Koordinationsverfahrens befasst ist (dem diese Einwände zu übersenden sind):

2.1.1. Name:*

2.1.2. Anschrift:*

2.1.2.1. Straße und Hausnummer/Postfach:

2.1.2.2. Postleitzahl und Ort:

2.1.2.3. Land:

2.1.3. E-Mail:

2.1.4. Fax:

2.2. Aktenzeichen der Sache bei dem mit dem Antrag auf Eröffnung eines Gruppen-Koordinationsverfahrens befassten Gericht:*

2.3. Person, die als Gruppenkoordinator vorgeschlagen wurde:

2.3.1. Name:

2.3.2. Anschrift:

2.3.2.1. Straße und Hausnummer/Postfach:

2.3.2.2. Postleitzahl und Ort:

2.3.2.3. Land:

ANHANG III

3. TAG DES EINGANGS DER MITTEILUNG DES UNTER NUMMER 2.1 ANGEgebenEN GERICHTS ÜBER DEN ANTRAG AUF ERÖFFNUNG EINES GRUPPEN-KOORDINATIONSVERFAHRENS:*

4. BEMERKUNGEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER EINWÄNDE:

5. LISTE DER IN KOPIE BEIGEFÜGTEN DOKUMENTE (GEGEBENENFALLS):

Ort: Datum:

Unterschrift und/oder Stempel:

WICHTIGE INFORMATIONEN:

Die Verwendung dieses Standardformulars für die Erhebung von Einwänden ist Ihnen freigestellt.

Die Einwände müssen bei dem unter Nummer 2.1 dieses Formulars genannten Gericht erhoben werden.

Die Einwände müssen von einem Verwalter erhoben werden, der für ein in den Antrag auf Eröffnung eines „Gruppen-Koordinationsverfahrens“ einbezogenes Mitglied der Gruppe bestellt wurde.

Die Einwände müssen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Mitteilung über den Antrag auf Eröffnung eines Gruppen-Koordinationsverfahrens von diesem Verwalter erhoben werden.

Vor der Entscheidung über eine Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an dem „Gruppen-Koordinationsverfahren“ muss der Verwalter gegebenenfalls die Genehmigungen einholen, die nach dem Recht des Staates der Eröffnung des Verfahrens, für das er bestellt wurde, erforderlich sind.

Die Angaben unter den **mit einem Sternchen (*)** gekennzeichneten Nummern sind **obligatorisch!**

Unter Nummer 1.1 des Formulars ist als „**Art des Insolvenzverfahrens**“ das in Anhang A der Verordnung (EU) 2015/848 aufgeführte nationale Verfahren, das eröffnet wurde, und gegebenenfalls die Unterart des nach nationalem Recht eröffneten Verfahrens anzugeben.

Unter Nummer 1.3 bezeichnet „**Gericht, das das Insolvenzverfahren eröffnet hat**“ das Justizorgan oder jede sonstige zuständige Stelle eines Mitgliedstaats, die nach dessen innerstaatlichem Recht befugt ist, ein Insolvenzverfahren zu eröffnen, die Eröffnung eines solchen Verfahrens zu bestätigen oder im Rahmen dieses Verfahrens Entscheidungen zu treffen.

Unter Nummer 1.6.2 ist mit „**Registrierungsnummer**“ die dem Unternehmen oder der Person nach nationalem Recht zugeordnete individuelle Identitätsnummer gemeint. Falls es sich bei dem Schuldner um ein Unternehmen oder eine juristische Person handelt, ist dies die ihm in dem entsprechenden nationalen (Unternehmens- oder Vereins-)Register zugewiesene Nummer.

Beachten Sie bitte, dass es nur dann notwendig sein könnte, **die Nummern 4 und 5 auszufüllen**, wenn Sie Einwände gegen die als Koordinator vorgeschlagene Person erheben.